

Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Der Kreistag



Drucksache-Nr.: BV/0289/2015

aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Schulze, Uwe
Landrat

Verantwortlich für die Umsetzung: 80 Wirtschaftsentwicklungs- und Tourismusamt

Beratungsfolge:

Gremium	Termin	einstimmig	J	N	E
Kreis- und Finanzausschuss	21.01.2016				
Bau-, Wirtschafts- und Verkehrsausschuss	01.12.2015				
Kreistag	11.02.2016				

Bezeichnung des TOP: Satzung über die Mitfinanzierung von eigenwirtschaftlichen Personenverkehrsdiensten im öffentlichen Personennahverkehr im Territorium des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die „Satzung über die Mitfinanzierung von eigenwirtschaftlichen Personenverkehrsdiensten im öffentlichen Personennahverkehr im Territorium des Landkreises Anhalt-Bitterfeld“.

Sachdarstellung:

Der Landkreis ist Aufgabenträger des öffentlichen Personennahverkehrs gem. § 4 Abs. 1 ÖPNVG LSA und ihm obliegt die Finanzverantwortung gem. § 8 ff. ÖPNVG LSA .

Diese Satzung regelt die Antrags- und Bewilligungsvoraussetzungen der im Nahverkehrsplan des Landkreises Anhalt-Bitterfeld ausgewiesenen finanziellen Mittel unter Beachtung der Einhaltung der in dieser Satzung festgelegten Höchsttarife.

Sie tritt zum 01. 07. 2017 in Kraft.

In Vorbereitung des europaweiten Genehmigungswettbewerbes zur Neuerteilung von eigenwirtschaftlichen Linienverkehrsgenehmigungen im Landkreis Anhalt-Bitterfeld ist jedoch zeitnah eine Beschlussfassung erforderlich.

Der Kreistag beschließt gem. § 8 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt i.V.m. § 8 ÖPNVG LSA sowie § 8 Abs. 4 Personenförderungsgesetz die „Satzung

über die Mitfinanzierung von eigenwirtschaftlichen Personenverkehrsdiensten im öffentlichen Personennahverkehr im Territorium des Landkreises Anhalt-Bitterfeld“.
Die Zuständigkeit des Kreistages ergibt sich aus § 45 Abs. 2 Nr.1 KVG LSA.

Finanzielle Auswirkungen:

<u>HH-Jahr</u>	<u>Produkt-/Sachkonto</u>	<u>Betrag in EUR</u>
2018	547001.531700	2.000.000,00
2018	241101.542909	1.887.900,00
2018	547001.531700	1.200.000,00

Die Satzung tritt zum 01. 07. 2017 in Kraft, so dass auf der Grundlage dieser Satzung für das Haushaltsjahr 2017 jeweils nur die Hälfte der o. g. Beträge ausgezahlt wird.

Ab dem Jahr 2018 werden jährlich die im Nahverkehrsplan ausgewiesenen Beträge auf Basis dieser Satzung ausgezahlt.

Der Landkreis erhält, die unter den Produkt-/Sachkonten 547001.531700 (2.000.000,00 €) und 241101.542909 aufgeführten Mittel jährlich als zweckgebundene Zuweisung vom Land.

Anlagenverzeichnis:

Satzung Finanzierung

Unterschrift:

U. Schulze
Landrat